

Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 20:00 Uhr

Sitzung-Nr: 01/vr/006/2015
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 02.07.2015

**im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels
 stattgefundene 6. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 25.06.2015 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)

Alle Ratsmitglieder wurden am 22.06.2015 schriftlich eingeladen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 33

Zahl der Beigeordneten: 3, stimmberechtigte Beigeordnete: 1

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Bürgermeister

Kurt Wagenführer	
------------------	--

Erster Beigeordneter

Wolfgang Grötsch	
------------------	--

Beigeordneter und Ratsmitglied

Thomas Kiefer	
---------------	--

Beigeordnete

Christiane Heming-Herzog	
--------------------------	--

Ratsmitglieder

Ernst Braun	
Iris Grötsch	
Hermann Hahn	
Werner Kempf	
Klaus Kirsch	
Michael Martin	
Thomas Munz	
Hans Bosch	
Thomas Dietrich	
Ursula Heck	
Christiane Huber	
Jörg Sigmund	
Ernst Spieß	
Peter Wittmann	
Elizabeth Wollenweber	verlies während TOP 8, um 19:55 Uhr die Sitzung
Thomas Wollenweber	
Rudi Erdle	
Sonja Keßler	verlies während TOP 11.1, um 20:20 Uhr die Sitzung
Peter Nöthen	
Matthias Dienes	
Elisabeth Freudenmacher	
Dr. Dagmar Lange	
Jakob Kopp	
Dieter Schwarzmann	verlies während TOP 11.1, um 20:20 Uhr die Sitzung
Rudi Dentzer	

Ortsbürgermeister

Christian Burkhart	
Reinhard Denny	bis 20:00 Uhr -Ende öffentlicher Teil-
Heinz Hertel	bis 20:00 Uhr -Ende öffentlicher Teil-
Harald Jentzer	
Stefan Renno	

Verwaltung

Anette Braun	
Frank Klos	
Gabi Spies	
Hans-Peter Spies	

Schriftführer

Jürgen Kölsch	
---------------	--

Abwesend:**Ratsmitglieder**

Martin Berberich	unentschuldigt
Edwin Gensheimer	entschuldigt
Anja Mohra	entschuldigt
Florian Conrad	entschuldigt
Dr. Viktor Schulz	entschuldigt
Werner Schreiner	entschuldigt

Ortsbürgermeister

Jürgen Munz	entschuldigt
Dominik Rubiano Soriano	entschuldigt

Verwaltung

Reiner Paul	entschuldigt
-------------	--------------

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Wahl eines ordentlichen Mitgliedes in den Ausschuss für Tourismus und Umwelt
- 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO
Vorlage: 01/266/V/171/2014
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz im Landkreis Südliche Weinstraße durch die Stadt Landau
Vorlage: 01/286/II/041/2015
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Aufgabenübernahme "Tourismusförderung" im Rahmen des § 67 Abs. 3 GemO
Vorlage: 01/290/I/119/2015
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Mobilitätszentrale im Büro für Tourismus
- 7 Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
- 8 Beratung und Beschlussfassung über eine Resolution gegen den Ausbau der Queichtalstrecke im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes auf Erweiterung von 2 Schienenpaaren und damit verbunden die Nutzung der ausgebauten Strecke für den Güterverkehr
Vorlage: 01/294/II/042/2015
- 9 Anfragen
- 10 Informationen

1 Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

2 Wahl eines ordentlichen Mitgliedes in den Ausschuss für Tourismus und Umwelt

Das Mitglied im Ausschuss für Tourismus und Umwelt, Herr Christill, ist verzogen. Die CDU – Fraktion schlägt als Nachfolgerin Frau Michaela Burckschat, Annweiler, vor.

Auf einstimmigen Beschluss wird per Akklamation gewählt. Der Verbandsgemeinderat wählt einstimmig Frau Michaela Burckschat als Nachfolgerin von Herrn Sebastian Christill in den Ausschuss für Tourismus und Umwelt.

3 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO

Vorlage: 01/266/V/171/2014

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2009 beträgt 43.419.034,35 € und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 4.327.213,66 € erhöht.

Die Kapitalrücklage hat sich um 2.059.982,74 € auf 21.498.816,99 € gegenüber dem Vorjahr aufgrund der nachfolgend aufgeführten Änderungen der Eröffnungsbilanz reduziert:

- Das Gebäude der Turnhalle der Grundschule Annweiler wurde in der Eröffnungsbilanz doppelt erfasst	./. 2.127.220,80 €
- Sonderposten hierzu	+ 206.650,63 €
- Eine Infotafel in der Schulstraße wurde bei der Stadt Annweiler bilanziert	+ 262,47 €
- Das Grundstück, Pl.-Nr. 2245/16 wurde in der Eröffnungsbilanz nicht erfasst	+ 121.647,00 €
- Erhöhung der liquiden Mittel	./. 310.185,86 €
- Anschaffung von Fahrzeugen (TSF-W) für die Ortswehren Waldhambach und Völkersweiler	+ 127.597,82 €
- Zuschuss für die Errichtung des Feuerwehrhauses Wernersberg	./. 78.734,00 €

Aufgrund des positiven Jahresergebnisses 2008 in Höhe von 336.010,44 € und des negativen Jahresergebnisses 2009 in Höhe von 344.044,27 € beläuft sich das Eigenkapital zum 31.12.2009 auf insgesamt 21.490.783,16 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in den Sitzungen vom 10.11.2014 und 24.11.2014 die Unterlagen zum Jahresabschluss 2009 geprüft. Die aus der Prüfung resultierenden Fragen und Feststellungen konnten mittlerweile geklärt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss beschloss daher einstimmig, dem Verbandsgemeinderat zu empfehlen, den Jahresabschluss 2009 festzustellen und dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Annweiler am Tr. und den Beigeordneten die Entlastung zu erteilen sowie die oben aufgeführten Änderungen der Eröffnungsbilanz zu beschließen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig den Jahresabschluss 2009 und die oben aufgeführten Änderungen der Eröffnungsbilanz und erteilt dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den Beigeordneten Entlastung gem. § 114 GemO.

Das Ratsmitglied Rudi Dentzer nahm aufgrund des § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil.

4 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz im Landkreis Südliche Weinstraße durch die Stadt Landau
Vorlage: 01/286/II/041/2015

Durch Art. 44 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform wurde die Aufsicht der Fahrschulen von der Kreisverwaltung auf die Verbandsgemeindeverwaltungen übertragen. Der bisherige Stellenanteil für den Bereich des Landkreises hat nach Angabe der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vor dem Aufgabenübergang insgesamt lediglich ca. 0,15 Stellen betragen.

Da der Vollzug des Fahrlehrergesetzes spezifische Kenntnisse trotz relativ geringer Fallzahlen erfordert, ist es sinnvoll die Aufgabe bei einer Stelle zu bündeln. Dies könnte beim Sachgebiet Straßenverkehr der Ordnungsabteilung Stadtverwaltung Landau in der Pfalz erfolgen, die bereits seit jeher für die Landauer Fahrschulen zuständig ist.

Die Hauptaufgabe besteht in der Überprüfung der Fahrschulen vor Ort. Eine Überprüfung ist nach § 33 Abs. 1 FahrIG in 2-jährigen Abständen durchzuführen. Nach 2 aufeinanderfolgenden Prüfungen ohne Beanstandungen kann die Frist nach § 33 Abs. 2 FahrIG auf 4 Jahre verlängert werden. Im Hinblick darauf, dass sowohl an der Hauptstelle als auch in den Zweigstellen Ausstattung und Lehrmaterial gleichzeitig vorhanden sein muss, ist eine einheitliche Zuständigkeit von Vorteil, zumal sich Haupt- und Zweigstellen größtenteils im Stadt/Kreisgebiet befinden. (Fahrschul-Hauptstellen in Landau: 10, Fahrschul-Hauptstellen in den Verbandsgemeinden: 16, Fahrschulhauptstellen im Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels: 5.)

Hinzu kommen ggfs. neue Erlaubniserteilungen, Entgegennahme von Anzeigen im Rahmen der Anzeigepflichten sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Vergleichbare Zweckvereinbarungen wurden bereits in den Landkreisen Germersheim und Südwestpfalz getroffen, in denen eine Verbandsgemeindeverwaltung die Aufgaben für die übrigen Verwaltungen im jeweiligen Landkreis wahrnimmt.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung ist als Anlage beigelegt, er wurde durch die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier abgestimmt. Bisher wurde sie bereits durch den Stadtrat sowie den Verbandsgemeinderat Herxheim beschlossen, die Beratung in den übrigen Verbandsgemeinderäten ist zeitnah beabsichtigt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 einstimmig den Abschluss der Zweckvereinbarung empfohlen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss der Zweckvereinbarung.

5 Beratung und Beschlussfassung über die Aufgabenübernahme "Tourismusförderung" im Rahmen des § 67 Abs. 3 GemO
Vorlage: 01/290/I/119/2015

Im Rahmen des Zweiten Landesgesetzes über die Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.08.2010 wurde Abs. 3 des § 67 GemO eingefügt und bildet somit die Rechtsgrundlage für Verbandsgemeinden u.a. die Aufgabe der „Tourismusförderung“ als eigene Selbstverwaltungsaufgabe wahrzunehmen. In Anwendung dieser Rechtsvorschrift beabsichtigt die Verbandsgemeinde Annweiler die Aufgabe „Tourismusförderung“ gemäß § 67 Absatz 3 GemO, soweit sie von überörtlicher Bedeutung ist, als Selbstverwaltungsaufgabe mit Wirkung ab 01.01.2016 zu übernehmen.

Diese Aufgabenübernahme ist allerdings auf Angelegenheiten beschränkt, die von überörtlicher Bedeutung sind.

Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung ergeben sich aus

1. Führungs- und Planungsgrundlagen
2. Angebotsentwicklung und –management
3. Außenmarketing
4. Innenmarketing und
5. Touristinformation.

1. Führungs- und Planungsgrundlagen

Die hierzu gehörende Teilaufgabe Aufbau- und Ablauforganisation ist als überörtlich zu bewerten, da es sich hierbei um eine Grundvoraussetzung für die originäre Aufgabenwahrnehmung durch die Verbandsgemeinde handelt. Dies gilt gleichermaßen für die weitere Teilaufgabe Planung mit den Unteraufgaben Tourismuskonzept, Marketing- und Mediaplanung.

2. Angebotsentwicklung und –management

Hier sind die Teilaufgaben Angebotsgestaltung, Produktentwicklung und Qualitätsmanagement als überörtlich bedeutsam zu werten. Für alle drei Teilaufgaben ist das Kriterium „Qualität“ von entscheidender Bedeutung.

Dies ist ein maßgebliches Erfolgskriterium der touristischen Marktbearbeitung. Voraussetzung hierfür ist qualifiziertes Fachpersonal, das auf Grund der Kleingliedrigkeit in der Regel in den Ortsgemeinden nicht vorgehalten werden kann.

3. Außenmarketing

Das Außenmarketing ist im Regelfall als überörtliche Aufgabe zu bewerten, die selbst auf Verbandsgemeindeebene nicht ausschließlich durch diese wahrgenommen werden kann. Die Verbandsgemeinde wird sich insoweit in das touristische Regionsmarketing (z.B. Dachverband Verein Südliche Weinstraße e.V.) einbringen.

4. Innenmarketing

Das Innenmarketing ist eine wesentliche Aufgabe des Destinationsmanagements. Es erfordert entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen, die die Ortsgemeinden überfordern. Daher ist es als überörtlich einzuordnen.

5. Touristinformation

Eine zentrale Touristinformation in einer Verbandsgemeinde ist die maßgebliche Anlaufstelle für die vor Ort bzw. in der Region anwesenden Gäste und daher ebenfalls als überörtlich bedeutsam zu bewerten. Zur Gewährleistung einer einheitlichen und durchgängigen Angebotsqualität kommt gegenüber der örtlichen Touristinformation der Beratungs- und Unterstützungsfunktion der Verbandsgemeindeverwaltung nach § 70 Abs. 2 S. 1 GemO: „Die Verbandsgemeindeverwaltung berät und unterstützt die Ortsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben“ eine gesteigerte Bedeutung zu.

Das dringende öffentliche Interesse an der gemeinsamen Aufgabenerfüllung ist in Absatz 3 Kraft Gesetz gegeben. Es ist sinnvoll die Aufgabe der kommunalen Tourismusförderung auf Verbandsgemeindeebene wahrzunehmen, da sich der Tourismus seit Verbandsgemeindebildung stark gewandelt hat. Reichten vor mehr als 30 Jahren örtliche Angebote aus, um Gäste anzusprechen, erwartet der Tourist heute im Allgemeinen eine touristische Infrastruktur, die großräumig ist. Erst dann können die wirtschaftlichen Möglichkeiten, die der Tourismus bietet, voll ausgeschöpft werden. Des Weiteren bedarf es einer ortsübergreifenden Werbung und Vermittlung touristischer Dienstleistungen.

Eine Bestandserhebung des Tourismus- und Heilbäderverbands Rheinland-Pfalz e.V. aus dem Jahr 2009 zu den touristischen Strukturen auf der lokalen Ebene hat ergeben, dass diese durch ein hohes Maß an Heterogenität gekennzeichnet sind. So gibt es eine Vielzahl von Klein- und Kleinstorganisationen. 40% verfügen über maximal 50.000 Euro, davon knapp zwei Drittel über weniger als 15.000 Euro. 40% der

Organisationen verfügen max. über 1,0 Vollzeitstellen. Dies sind nach Auffassung des Tourismus- und Heilbäderverbands Rheinland-Pfalz e.V. „Kennzeichen von ineffizienter Aufgabenwahrnehmung und bestätigen den Bedarf zur Zusammenführung und Straffung der Strukturen (zumindest) auf Ebene der Verbandsgemeinde“.

Finanzielle Auswirkungen:

Auch wenn die Verbandsgemeinde die Aufgabe „Tourismusförderung“ bislang noch nicht formell übernommen hat ist es faktisch jedoch so, dass zahlreiche Ausgaben für den Bereich Tourismus (seit Jahrzehnten) von der Verbandsgemeinde getragen werden. Die Finanzierung dieser Ausgaben über den Verbandsgemeindehaushalt wird von allen Ortsgemeinden akzeptiert. Nachdem mittlerweile der Gesetzgeber durch Einfügung des § 67 Abs. 3 GemO die Möglichkeit für die Verbandsgemeinden eröffnet hat, die Aufgabe der Tourismusförderung als eigene Selbstverwaltungsaufgabe wahrzunehmen, sollte die Aufgabe nunmehr auch formell von der Verbandsgemeinde übernommen werden um Ausgaben- und Aufgabenidentität und damit Rechtssicherheit zu schaffen.

In den vergangenen Jahren wurden jährlich durchschnittlich folgende laufende Ausgaben für den Bereich Tourismus über den Haushalt der Verbandsgemeinde finanziert:

- | | |
|---|---------------------|
| • Personalkostenzuschuss an Verein SÜW Annweiler | 120.000 – 130.000 € |
| Mietkostenzuschuss an Verein SÜW Annweiler | 6.000 € |
| Mitgliedschaften und Kooperationen der Verbandsgemeinde | 25.000 € |
| → Pfalz-Touristik e.V., Tourismus- Heilbäderverband, | |
| Wanderarena Pfälzer Wald (insg. 13.500 €) | |
| → neu: Mountainbikepark Pfälzer Wald (11.500 €) | |
| Weitere Zuschüsse an Verein SÜW Annweiler (Marketingumlage) | 10.000 € |
| → Qualitätsinitiative Wandern, überörtliche Werbung | |

Darüber hinaus gibt es immer wieder einmalige Ausgaben die über den Haushalt der Verbandsgemeinde finanziert werden wie z. B. Kostenbeitrag Landesgartenschau, Einrichtung Mountainbikepark.

Die formelle Aufgabenübernahme durch die Verbandsgemeinde ist insoweit ohne finanzielle Auswirkungen für Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden, weil alle vorgenannten Ausgaben bereits bisher über den Verbandsgemeindehaushalt abgewickelt wurden.

Es wird vorgeschlagen, im Zuge der Aufgabenübernahme die **Marketingumlage an den Verein SÜW Annweiler** von bisher durchschnittlich 10.000 € pro Jahr **auf 45.000 € pro Jahr zu erhöhen.**

Begründung:

Der dem Verein SÜW zur Verfügung stehende Betrag für Marketing (eigene überörtliche Werbemaßnahmen, Homepage, Prospekte, Kooperationen, Innenwerbung mit Veranstaltungen) ist seit Jahren rückläufig. Ursachen hierfür sind steigende Kosten in anderen Bereichen (Klassifizierungen und Zertifizierungen, Versicherungen, anteilige Kosten an überregionalen Projekten wie Alpregio, deskline, Kartenmaterial Vis-à-Vis, technische Ausstattung) sowie geringere Einnahmen bei Pauschalen und der Wegfall von Zuschüssen (Keschdefeschd Stadt). Für die eigentliche Kernaufgabe, die eigene überörtliche Tourismuswerbung für das Trifelsland, stehen derzeit jährlich lediglich 6.000 bis 10.000 € zur Verfügung.

Im Gegenzug zur Erhöhung der Marketingumlage soll die Mitgliedschaft der Ortsgemeinden im Verein SÜW Annweiler beitragsfrei gestellt werden bei gleichzeitigem Wegfall der möglichen Inanspruchnahme des sog. Drittelanteils durch örtliche Untergliederungen. Darüber hinaus sollen Anzeigen in Imagebroschüre und Wanderführer für die Ortsgemeinden künftig kostenfrei sein.

Die finanziellen Auswirkungen für die Ortsgemeinden stellen sich wie folgt dar:

• Marketingumlage	45.000 €
• bereits bisher über Haushalt VG finanziert und damit ohne zusätzliche Auswirkungen auf Ortsgemeinden	-10.000 €
• Beitragsfreiheit der Ortsgemeinden im Verein SÜW Annweiler	-12.000 €
• Kostenfreiheit für gemeindliche Anzeigen in Imagebroschüre und Wanderführer	-11.000 €
„echte“ Mehrbelastung der Ortsgemeinden	12.000 €
	(= 0,1%-Punkt VG-Umlage)

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 einstimmig die Aufgabenübernahme „Tourismusförderung“ im Rahmen des § 67 GemO empfohlen.

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die Aufgabenübernahme „Tourismusförderung“ im Rahmen des § 67 Abs. 3 GemO.
2. Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig dem Verein SÜW Annweiler jährlich eine Marketingumlage in Höhe von 45.000,00 € zur Verfügung zu stellen.

6 Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Mobilitätszentrale im Büro für Tourismus

Der Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) schlägt vor, in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels eine sog. Mobilitätszentrale einzurichten. Als Standort hierfür wird das Büro für Tourismus vorgeschlagen. Der VRN bietet an, die Kosten für die Ausstattung der Mobilitätszentrale (EDV, Software, etc.) zu tragen. Die Personalkosten wären von der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels zu tragen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, zunächst keine Mobilitätszentrale in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels einzurichten.

Bei einer Enthaltung beschließt der Verbandsgemeinderat Annweiler einstimmig, zunächst keine Mobilitätszentrale in der Verbandsgemeinde einzurichten.

7 Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Die SPD Fraktion im Rat der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels beantragt die Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung auf Straßen und Plätzen im Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.

Konkret wird beantragt, dass § 2 Abs. 1 Nr. 2 der vorgenannten Verordnung folgende Fassung erhalten soll:

Insbesondere der § 2 Abs. (1) Nr. 2 der Satzung der Verbandsgemeinde Annweiler

„2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören“

möge durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„2. derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln zu verweilen, dass dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird. Dies gilt insbesondere bei folgenden Verhaltensweisen: Anpöbeln, Beschimpfen, Erbrechen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und anderen Gegenständen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgänger-verkehrs.“

Der § 5 Abs. (1) Nr. 2 ist entsprechend zu ändern.“

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.06.2015 einstimmig empfohlen, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung wie folgt zu fassen:

„Derart unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln zu verweilen, dass dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird. Dies gilt insbesondere bei folgenden Verhaltensweisen: Anpöbeln, Beschimpfen, Erbrechen, lautes Singen, Johlen, Schreiben, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und anderen Gegenständen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs.“

Damit verbunden ist die textliche Anpassung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 (Zu widerhandlungen gegen § 2 Abs. 1 Nr. 2).

Der Verbandsgemeinderat beschloss einstimmig die vorgenannten Änderungen, gleichzeitig wird § 2 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung redaktionell um die Regelungen der Mustersatzung hinsichtlich der Genehmigungsfiktion und dem Verfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner ergänzt. Nachdem die derzeitige Gefahrenabwehrverordnung mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft tritt, wird in § 6 Abs. 1 die Geltungsdauer neu festgelegt auf den Ablauf des 31.12.2025.

Der Beschluss erging vorbehaltlich der gem. § 44 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes erforderlichen Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.

8 Beratung und Beschlussfassung über eine Resolution gegen den Ausbau der Queichtalstrecke im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes auf Erweiterung von 2 Schienenpaaren und damit verbunden die Nutzung der ausgebauten Strecke für den Güterverkehr **Vorlage: 01/294/II/042/2015**

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz, Frau Malu Dreyer, ist im Schreiben der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 11. März 2015 (es wurde allen Verbandsgemeinderatsmitgliedern verteilt) auch darauf hingewiesen worden, dass es in der Verbandsgemeinde mit Überraschung zur Kenntnis genommen wurde, dass die rheinland-pfälzische Landesregierung ein zweites Gleis für die Queichtalstrecke zum Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldet hat.

Die Information war der Presse zu entnehmen ohne dass die Verbandsgemeindeverwaltung bzw. die betroffenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde hierüber von der Landesregierung informiert worden waren.

Bereits im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine zusätzliche Belastung für die Bürger der Verbandsgemeinde handelt. Auch wurde die fehlende Information durch die Landesregierung beklagt.

Im Antwortschreiben der Ministerpräsidentin ist ausgeführt, dass die Landesregierung mit der Anmeldung für einen Ausbau der Queichtalbahn im Rahmen des kommenden Bundesverkehrswegeplanes der Forderung Rechnung trage, die im Rahmen der Mediation immer wieder gestellt wurde: „Mehr Verkehr auf die Schienen zu verlagern“.

Diese Antwort erscheint unbefriedigend. Zum einen ist die Verfahrensweise zu beanstanden, mit der die Landesregierung eine so einschneidende Maßnahme wie den Bau einer neuen Gleisstrecke im Queichtal über die Köpfe der Bürger hinweg vorbereitet und beim Bund beantragt.

Zum anderen wurde im Rahmen der Mediation lediglich der Ausbau des Personenverkehrs auf der Schiene gefordert.

Darüber hinaus bedeutet die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene im Queichtal eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung, desweiteren gibt es für die Gemeinden weitere planerische Einschränkungen, da eine neue Trasse im Laufe der Zeit auch durch neue Projekte nicht mehr zur Verfügung stünde.

Eine Verlagerung von Verkehr der B 10 ist sinnvoll, wenn der aus der Region ferngehalten wird, nicht aber, wenn er in die bebauten Wohnbereiche hineingetragen wird.

Es entstand eine rege Diskussion zu diesem TOP. In die Resolution sollte mit aufgenommen werden, dass sich die Frage stellt, ob der Güterverkehr von der Straße auf die Schiene verfolgt wird und ob dadurch beide Möglichkeiten (Schiene und Straße) verbleiben.

Weiter sollte darauf hingewiesen werden, dass ein sinnvoller Lärmschutz nicht möglich ist.

Bei 4 Gegenstimmen und einer Enthaltung wurde sich für die Ausarbeitung einer entsprechenden Resolution ausgesprochen.

Das Ratsmitglied Elizabeth Wollenweber verlies gegen 19.55 Uhr während dieses TOP die Sitzung.

9 Anfragen

Ratsmitglied Heck stellte eine Anfrage zum Radweg Eußerthal. Es erging der Hinweis, dies in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

10 Informationen

1. Trifelsbad Annweiler
Nach Abschluss des gerichtlichen Beweisverfahrens durch einen Gutachter konnte das Bad am 28.6.2015 geöffnet werden.
2. Das diesjährige Sommerfest findet am Samstag den 29. August 2015 statt, die Anwesenden sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer